

209.4/80

3003 Bern, 18. Juni 1980

25. Juni 1980

Anzahl:Nicht an die PresseAn den B. u. A. d. F. u. A. T.

Verordnung über das Dienstverhältnis der persönlichen Mitarbeiter
der Departementsvorsteher

Finanzdepartement. Antrag vom 10. Juni 1980 (Beilage)
 Finanzdepartement. Antrag vom 20. Juni 1980 (Beilage)

Gestützt auf die Anträge des Finanzdepartements und aufgrund der
 Beratung hat der Bundesrat

Mitarbeiter der Departementsvorsteher

b e s c h l o s s e n :

Der Verordnungsentwurf wird zu Händen der Finanzdelegation
 vorsorglich gutgeheissen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EFD 18 (GS 7, EPA 9, EVK 2) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EDI 3 " "
- EJPD 3 " "
- EMD 4 " "
- EVD 5 " "
- EVED 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. J. J. J.





EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Bern, 10. Juni 1980

No. 209.4/80

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Nicht an die Presse

Verordnung über das Dienstverhältnis der Persönlichen
 Mitarbeiter der Departementsvorsteher

Aufgrund eines Schreibens der Finanzdelegation der eidg. Räte vom 18.4.1980 an den Bundesrat, in dem verschiedene Fragen über die Persönlichen Mitarbeiter der Departementsvorsteher aufgeworfen werden, unterbreiten wir Ihnen eine Verordnung, die das Dienstverhältnis dieser Mitarbeiter ordnet, sowie ein Antwortschreiben an die Finanzdelegation der eidg. Räte.

Am 29. Mai 1980 haben wir die Vorlage den Herren Departementschefs zur Meinungsäusserung zugestellt. Das Ergebnis ist im Antragsbericht unter dem Titel "Konsultationen" festgehalten. Der Bundesrat wird in all jenen Fällen zu entscheiden haben, zu denen sich das Eidg. Finanzdepartement ablehnend oder mit Vorbehalt äussert. Gestützt auf Artikel 51 des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOG) beauftragte der Bundesrat am 22.11.1978 das Personalamt mit der Ausarbeitung eines Statuts für die Anstellung von Persönlichen Mitarbeitern der Departementsvorsteher. Dabei räumte der Bundesrat eine Frist von etwa drei Jahren ein, um dem Personalamt zu ermöglichen, erste Erfahrungen zu sammeln.

Der Wechsel in der Leitung bei zwei Departementen auf Anfang 1980 liess die Frage der Anstellung solcher Persön-

licher Mitarbeiter aktuell werden. Innert kürzester Frist wurden in zwei Fällen in Anlehnung an Artikel 51 Absatz 1 des VwOG privatrechtliche Anstellungsverträge ausgearbeitet, in der Meinung, die Ueberführung ins öffentliche Recht, d.h. in die "dienstrechtliche Sonderstellung" gemäss Botschaft zum VwOG, könnte später erfolgen.

Wie aus dem beiliegenden Verzeichnis hervorgeht, kennt die Verwaltung heute drei Kategorien von Persönlichen Funktionären der Departementsvorsteher (Berater, Mitarbeiter, Sekretäre). Diese Bezeichnungen erklären sich historisch. Vor Jahren wurden die ersten Persönlichen Berater (im Dienstverhältnis eines Beamten) gewählt. Sodann stehen seit einigen Jahren einige Persönliche Sekretäre im Dienst (auch als Beamte), deren Funktion sich aber deutlich von jenen eines Beraters abhebt (vorwiegend ausführende Aufgaben). Nun sind wie erwähnt anfangs 1980 in Anlehnung an das VwOG zwei Persönliche Mitarbeiter (nach privatrechtlichem Vertrag) angestellt worden. Eine langjährige Entwicklung hat zu den heutigen Verhältnissen geführt. Mit dem Inkrafttreten des neuen VwOG am 1. Juni 1979 stellt sich der Verwaltung die Frage, ob und wenn ja, auf welchen Zeitpunkt diese Funktionäre in eine "dienstrechtliche Sonderstellung" nach Artikel 51 VwOG überführt werden sollen.

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einer Verordnung über das Dienstverhältnis der Persönlichen Mitarbeiter der Departementsvorsteher. Artikel 51 Absatz 1 des VwOG sowie Artikel 62 des Beamtengesetzes bilden die Rechtsgrundlage für die "dienstrechtliche Sonderstellung" dieser Mitarbeiter.

Nach der Vereinbarung von 1951 zwischen Bundesrat und Finanzdelegation der eidg. Räte fällt die Genehmigung der Verordnung zwar nicht in die Zuständigkeit der Finanzdelegation. Der Bundesrat hat jedoch schon bei früherer Gelegenheit die Auffassung vertreten, diese Verordnung sollte zu gegebener Zeit mit Zustimmung der

Finanzdelegation erlassen werden. Wir haben dieser Absicht im Entwurf Rechnung getragen und unterbreiten Ihnen gleichzeitig das entsprechende Schreiben an die Finanzdelegation. Die Frage der Beschäftigung der Persönlichen Mitarbeiter wird entsprechend dem Schreiben der Finanzdelegation vom 18.4.1980 noch Gegenstand einer Aussprache zwischen Bundesrat und Finanzdelegation sein. Die Begrüssung der Personalverbände haben wir nicht etwa übersehen. Da es sich aber bei den Persönlichen Mitarbeitern um engste Vertraute der Departementsvorsteher handelt, muss sich u.E. der Bundesrat vorerst äussern, ob er der vorgeschlagenen Verordnung grundsätzlich zustimmen kann, bevor wir die Personalverbände informieren. Wir stellen uns vor, der Bundesrat werde zunächst Beschluss fassen mit dem Vorbehalt, dass die Verbände begrüsst werden, bevor der Bundesrat das Geschäft endgültig verabschiedet. Zu einzelnen Artikelgestatten wir uns folgende ergänzende Ausführungen:

Art. 1

In der Botschaft zum VwOG wird ausgeführt, es könne sich höchstens um zwei bis drei Persönliche Mitarbeiter pro Departementsvorsteher handeln. Aus politischen Gründen und in Würdigung der Entstehungsgeschichte befürworten wir die Beschränkung auf zwei Mitarbeiter. Auch wenn die Verordnung in Kraft ist, soll dem Departementsvorsteher die Freiheit bleiben, einen bereits im Bundesdienst stehenden Mitarbeiter des Departements mit einzelnen Sonderaufträgen zu bedienen und ihn direkt für einzelne, bestimmte Aufgaben (z.B. das Abfassen von Reden) beizuziehen, ohne dass deswegen ein Wechsel des Statutes stattfinden muss.

Art. 2

Die Aufgabenumschreibung steckt den Rahmen ab, stellt also ein Rahmenpflichtenheft dar. Innerhalb dieses Rahmens umschreibt der Departementsvorsteher das Pflichtenheft, das

nicht alle erwähnten Aufgaben enthalten muss. Der Departementsvorsteher soll eine Handlungsfreiheit haben und Schwerpunkte setzen dürfen. Der Rahmen darf indessen nicht überschritten werden.

Art. 3

Der Verantwortlichkeit und Interessenwahrung des Bundes kommt besondere Bedeutung zu, weshalb beides besonders erwähnt ist. Die Persönlichen Mitarbeiter unterstehen sowohl dem Verantwortlichkeitsgesetz als auch dem Geschäftsverkehrsgesetz und sind damit gegenüber den Oberaufsichtsbehörden auskunftspflichtig (Art. 47bis GVG).

Da die Persönlichen Mitarbeiter keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse besitzen, können sie keinen Linien- oder Stabsstellen des Bundes vorstehen. Der kürzlich abgeschlossene Arbeitsvertrag mit Herrn Margot (Militärdepartement) müsste deshalb überprüft werden, sofern hier die Anstellung nach dem Statut der Persönlichen Mitarbeiter im Vordergrund steht.

Art. 4

Die Anstellung der Persönlichen Mitarbeiter soll im Hinblick auf die in der 1. Besoldungsklasse Stufe a eingereichten Wissenschaftlichen Berater, Direktionsreferenten, Vizedirektoren und Abteilungschefs höchstens im Rahmen dieser Klasse erfolgen. Ihnen sollen gleich wie den der Rechtsstellungsverordnung unterstellten Personen die Sozialzulagen und der Ortszuschlag zukommen.

A. Anträge EDA:

Art. 9

Es besteht kein Beitrittszwang zur Eidg. Versicherungskasse. Im Falle der Beitrittsbereitschaft besteht indessen ein Aufnahmeanspruch.

Art. 10 und 11

Bei ordentlicher Kündigung ist die Angabe der Gründe nicht erforderlich, wohl aber bei fristloser Entlassung. Scheidet der Departementsvorsteher aus dem Amt aus, so erlischt gleichzeitig auch das Dienstverhältnis seiner Persönlichen Mitarbeiter. In diesem Falle so wie bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber ohne Verschulden des Arbeitnehmers erhält der Persönliche Mitarbeiter zusätzlich zu den Austrittsschädigungen der EVK für Versicherte oder Einleger eine nach Dienstalter abgestufte Abgangsschädigung zulasten des Bundes. Bei Anspruch auf eine Invalidenrente nach Artikel 22 der Kassenstatuten werden die Rentenbetreffnisse der ersten 12 Monate auf die Abgangsschädigung angerechnet. Mit der Abgangsschädigung soll eine ausreichende Ueberbrückung des Einkommens sichergestellt werden.

Art. 15

Die Persönlichen Mitarbeiter sind zwar aus dem Personalkredit des betreffenden Generalsekretariates zu bezahlen. Sie zählen aber nicht zum Personalbestand des Departementes. Diese Regelung drängte sich auf, weil die Anstellung nur vorübergehend ist, im Gegensatz zur Anstellung im Beamtenverhältnis, die auf Dauer erfolgt.

KonsultationenA. Anträge EDA:

1) ad Art. 1 Abs. 2:

EDA beantragt, den zweiten Satz "Wählbar sind nur Schweizerbürger männlichen oder weiblichen Geschlechts" zu ersetzen durch "Wählbar sind nur Kandidaten oder Kandidatinnen, die ausschliesslich das Schweizerbürgerrecht besitzen".

Begründung: Die Anstellung von Doppelbürgern sollte ausgeschlossen sein.

Stellungnahme EFD: Einverstanden.

- 2) ad Art. 3 Abs. 3: "Sie haben keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse. Administrativ sind sie dem Generalsekretariat des Departementes eingeordnet."

EDA beantragt Streichung des Absatzes 3.

Begründung: Er steht im Widerspruch zu Art. 1 Absatz 3. Die administrative Einordnung in das Generalsekretariat ist weder nötig noch nützlich.

Stellungnahme EFD: Wir halten am vorgeschlagenen Text fest. Er steht in Uebereinstimmung mit der Botschaft zum VwOG. Die Persönlichen Mitarbeiter müssen von einer Dienststelle administrativ betreut werden (Salärzahlung, Krankenlohnzahlung, EVK usw.) Am geeignetsten hiefür ist wohl das Generalsekretariat. Der Bundesrat möge darüber entscheiden.

- 3) ad Art. 10 Abs. 2: "Scheidet der Departementsvorsteher aus dem Amt aus, so erlischt das Dienstverhältnis der Persönlichen Mitarbeiter auf den gleichen Zeitpunkt." Ergänzen durch den Nachsatz ", es sei denn, es werde auf Wunsch des neuen Departementsvorstehers weitergeführt."

Begründung: Die Möglichkeit der Uebernahme durch den neuen Departementsvorsteher ausdrücklich erwähnen. Dann ist auch klar, dass der Persönliche Mitarbeiter in diesem Falle keinen Anspruch auf die Abgangsschädigung hat.

Stellungnahme EFD: Einverstanden.

B. Anträge EMD:

- 1) ad Art. 1 Abs. 2:

Frage: Ist die nachträgliche Beschränkung auf höchstens zwei persönliche Mitarbeiter sinnvoll?

Stellungnahme EFD: Aus politischen Gründen halten wir es für ratsam, die Zahl auf zwei zu beschränken. Der Bundesrat möge darüber entscheiden.

2) ad Art. 4 Abs. 1:

Frage: Sollte die Grenze für die Gehaltsfestsetzung nicht entsprechend dem Maximum der Ueberklasse VII festgesetzt werden?

Stellungnahme EFD: Wir haben gewisse Bedenken, da die Anforderungen nach Pflichtenheft kaum denjenigen eines Wissenschaftlichen Beraters gemäss Aemterklassifikation in der Ueberklasse VII entsprechen. Der Bundesrat möge darüber entscheiden.

3) ad Art. 13: Die Bekleidung öffentlicher Aemter sollte nicht rundweg ausgeschlossen sein.

Stellungnahme EFD: Einverstanden. Siehe Ausführungen unter D 4.

4) ad Art. 14: Frage: Weshalb ist BtG Art. 68 (Verwaltungsärztlicher Dienst VAD) erwähnt?

Stellungnahme EFD: Bei Aufnahme eines persönlichen Mitarbeiters in die EVK, bei der medizinischen Invalidierung und bei andern Gelegenheiten wirkt der VAD mit. Die Erwähnung des Art. 68 ist deshalb notwendig.

Zur Aeusserung des Eidg. Militärdepartements im Falle D. Margot nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach dem am 15. Februar 1980 zwischen dem EMD und Herrn Margot abgeschlossenen Arbeitsvertrag sind

ihm der zentrale Dokumentationsdienst und die Eidg.

Militärbibliothek direkt unterstellt, also nicht nur fachtechnisch. Eine Aenderung des Vertrages im Sinne der Klarstellung der Unterstellungsverhältnisse ist u.E. somit unerlässlich. Bei dieser Gelegenheit wäre u.E. Herr Margot der Verordnung zu unterstellen. Um dem EMD diesen Schritt zu ermöglichen, würden wir ausnahmsweise zustimmen, das im Vertrag vom 15. Februar 1980 festgelegte Bruttogehalt im Sinne der Besitzstand-

wahrung beizubehalten. Die Abgangsentschädigung zulasten des Bundes sollte sich einerseits nach Art. 11 des Verordnungstextes und andererseits nach den Beratungen des Bundesrates zur nachstehenden Ziffer D 3 richten.

C. Anträge EVD:

ad Art. 1: Der Begriff "Persönlicher Mitarbeiter" sollte nochmals überdacht werden. Nicht jeder der in der beiliegenden Liste aufgeführte "Berater, Mitarbeiter oder Sekretär" ist als Persönlicher Mitarbeiter im Sinne der Verordnung zu betrachten.

Stellungnahme EFD: Wir teilen diese Auffassung. Die Einführung der Verordnung ist aber die beste Gelegenheit, klar und zukunftsweisend zwischen Persönlichen Mitarbeitern und übrigen nahestehenden Mitarbeitern im Beamtenverhältnis zu unterscheiden. Allfällige Unterstellungen unter die Verordnung wären auf Ablauf der Amtsdauer zu vollziehen.

ad Art. 2: Wenn das Rahmenpflichtenheft zur imperativen Regel werden sollte, zieht es das EVD vor, auf einen Persönlichen Mitarbeiter im Departement zu verzichten.

Stellungnahme EFD: Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Art. 1 und 2. Einen gewissen Spielraum sollte der Departementsvorsteher bei der Festlegung des Pflichtenheftes der Persönlichen Mitarbeiter immer besitzen. Wir beantragen, der Bundesrat möge über die Fassung des Art. 2 entscheiden (Siehe D 2).

D. Anträge EVED:

- 1) ad Art. 2: "Die Aufgaben umfassen insbesondere-Pflege der Beziehungen des Departementsvorstehers zu Parteien, Verbänden und Experten" ändern in "Mitwirkung bei der Pflege der Beziehungen . . ." und an zweitletzter Stelle der Aufgaben anführen.

Begründung: Diese nicht gut delegierbare Aufgabe weiter

Stellungnahme EFD: Einverstanden.

unten anführen.

Stellungnahme EFD: Einverstanden.

2) ad Art. 2: Einen zweiten Absatz beifügen "Der Departementsvorsteher kann den Pflichtenkreis im Rahmen der vorerwähnten Aufgabe schwerpunktmässig erweitern bzw. einschränken."

Begründung: Die Aufzählung der Aufgaben soll nicht den Anschein eines abgeschlossenen, unverrückbaren Pflichtenkreises erwecken.

Stellungnahme EFD: Wir möchten davon absehen. Die Einleitung "Die Aufgaben umfassen insbesondere" lässt eine gewisse Handlungsfreiheit offen. Der Bundesrat möge darüber entscheiden.

3) ad Art. 11: Die Abgangsentschädigung ist zu grosszügig bemessen. Sie sollte unbesehen der Dienstzeit auf ein halbes Jahresgehalt beschränkt werden.

Begründung: Die Persönlichen Mitarbeiter werden ohne Mühe innert nützlicher Frist eine zumutbare andere Tätigkeit finden. Der Einsatz bei einem Departementsvorsteher ist ein karrierefördernder Ausweis ersten Ranges.

Stellungnahme EFD: Der Bundesrat möge inbezug auf die Höhe der Abgangsentschädigung entscheiden. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass eine vorliegende Kündigung seitens des Arbeitgebers nicht unbedingt zum Vorteil des Mitarbeiters ausgelegt werden darf.

4) ad Art. 13: Den Text "Die Bekleidung öffentlicher Aemter ist ausgeschlossen." durch folgenden Wortlaut ersetzen: "Die Bekleidung öffentlicher Aemter bedarf der Zustimmung des Departementsvorstehers."

Begründung: Die Wahrnehmung allgemeiner Bürgerrechte bzw. = pflichten darf nicht so stark beschnitten werden. Daher ist im Art. 14 zweiter Satz der Artikel 14 BtG wieder einzuschliessen.

Stellungnahme EFD: Einverstanden.

Das weitere Vorgehen sehen wir wie folgt:

Stimmt der Bundesrat dem beiliegenden Verordnungsentwurf grundsätzlich zu, prüfen die Departemente, welche Personen auf Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer dieser Verordnung unterstellt werden sollen. Gegebenenfalls müsste das heute massgebende Dienstverhältnis aufgekündigt werden. Die Departemente unternehmen die erforderlichen Schritte. Das Finanzdepartement begrüsst unterdessen die Personalverbände und legt hernach dem Bundesrat die Verordnung zur endgültigen Verabschiedung vor. Sodann ist die Verordnung samt beiliegendem Schreiben an die Finanzdelegation der eidg. Räte zu leiten.

Dem Wunsche des Bundesrates entsprechend, wird am 25. Juni 1980 eine Grundsatz-Aussprache zwischen einer bundesrätlichen Delegation und der Finanzdelegation der eidg. Räte stattfinden. Dabei soll auch die Verordnung über die Stellung der Persönlichen Mitarbeiter zur Sprache kommen. Wir empfehlen deshalb, wenigstens dem Präsidenten der Finanzdelegation bis zu diesem Termin eine provisorisch genehmigte Verordnung zukommen zu lassen.

Beilagen:

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir den

- Briefentwurf an die Finanzdelegation der eidg. Räte

Im kleinen Verteiler A n t r a g :

Protokollauszug zum Vollzug an:

1. Der beiliegende Entwurf zu einer Verordnung über das Dienstverhältnis der Persönlichen Mitarbeiter der Departementsvorsteher wird grundsätzlich gutgeheissen. Er wird jedoch erst nach Begrüssung der Personalverbände endgültig verabschiedet und tritt nach der Zustimmung der Finanzdelegation der eidg. Räte in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

2. Der beiliegende Briefentwurf an die Finanzdelegation der eidg. Räte wird genehmigt und nach definitiver Genehmigung der Verordnung weitergeleitet.

3. Die Zustellung der vom Bundesrat provisorisch genehmigten Verordnung an den Präsidenten der Finanzdelegation der eidg. Räte für den 25. Juni 1980 besorgt das Finanzdepartement.

Die Presse ist erst nach definitiver Beschlussfassung zu informieren.

Verordnung über das Dienstverhältnis der persönlichen Mitarbeiter der Departementsvorsteher

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT

Nachdem der Bundesrat am 16. Juni 1980 zum oben beschriebenen Verordnungsentwurf erstmals Stellung genommen hat, legen wir Ihnen die dabei gewünschten Änderungen vor. In der neuen Fassung sind die inzwischen vom Bundesrat für Justiz (Dienst für Rechtssetzung) und der Bundeskanzlei (Sprach- und Übersetzungsdienst) eingegangenen rechtswidrigen Änderungen berücksichtigt.

W. Ritschard
 W. Ritschard

Beilagen:

- Verordnungsentwurf
- Verzeichnis der "Persönlichen Funktionäre"
- Briefentwurf an die Finanzdelegation der eidg. Räte

Im kleinen Verteiler (14 Ex.)

Protokollauszug zum Vollzug an:

- alle Departemente und Bundeskanzlei
- EFD 18 (GS 7, EPA 9, EVK 2)

Art. 2

Der Aufgabenkatalog wurde gestrichen. Es ist Sache des Departementsvorstehers, das Pflichtenheft seiner persönlichen Mitarbeiter zu umschreiben. Dabei soll aber das in der Botschaft zum VwOG umrissene Pflichtenheft als Rahmen dienen.



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Bern, den 20. Juni 1980

No. 219.4/80

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Verordnung über das Dienstverhältnis der persönlichen Mitarbeiter
 der Departementsvorsteher

Nachdem der Bundesrat am 16. Juni 1980 zum oben erwähnten Verordnungsentwurf erstmals Stellung genommen hat, unterbreiten wir Ihnen die dabei gewünschten Aenderungen zur Genehmigung. In der neuen Fassung sind die inzwischen vom Bundesamt für Justiz (Dienst für Rechtssetzung) und der Bundeskanzlei (Zentr. Sprach- und Uebersetzungsdienst) eingegangenen redaktionellen Aenderungen mitberücksichtigt.

Die von Ihnen gewünschten materiellen Aenderungen sind:

Art. 1

Im Absatz 1 ist nun ausdrücklich gesagt, dass die persönlichen Mitarbeiter nicht im Beamtenverhältnis stehen. D.h. die heute schon vorhandenen, im Beamtenverhältnis stehenden persönlichen Funktionäre der Departementsvorsteher fallen nicht unter diese Verordnung.

Art. 2

Der Aufgabenkatalog wurde gestrichen. Es ist Sache des Departementsvorstehers, das Pflichtenheft seiner persönlichen Mitarbeiter zu umschreiben. Dabei soll aber das in der Botschaft zum VwOG umrissene Pflichtenheft als Rahmen dienen.

Art. 3

Im Absatz 3 wurde beigefügt, der persönliche Mitarbeiter könne im Auftrag des Departementsvorstehers Anordnungen an Linien- und Stabsstellen der Bundesämter des Departements erteilen.

Art. 4

Das Gehalt wird in der Regel höchstens dem Maximum der Be-
soldungsklasse 1 Stufe a entsprechen. Damit soll ausnahmsweise
auch die Stufe VII der Ueberklasse offen bleiben.

Art. 12 (im früheren Entwurf Art. 11)

Als Abgangsentschädigung wird nun beim Austritt im ersten bis
dritten Dienstjahr ein halbes, vom vierten Dienstjahr an ein
ganzes Jahresgehalt ausbezahlt. Die Anrechnung einer allfälligen
EVK-Rente während der ersten 12 Monate wird vorbehalten.

Beilage:

Das weitere Vorgehen sehen wir wie folgt:

- am 25.6.80 Beratung und provisorische Verabschiedung des Ver-
ordnungsentwurfs durch den Bundesrat;
 - am 25.6.80 nachmittags Grundsatzausprache zwischen einer
Delegation des Bundesrates und der Finanzdelegation der eidg.
Räte;
 - anschliessend sind die Personalverbände zu begrüßen;
 - endgültige Beschlussfassung durch den Bundesrat unter Vorbehalt
der Genehmigung durch die Finanzdelegation der eidg. Räte;
 - Information der Presse.
-

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir den 25. Juni 1980

A n t r a g :

Dem Verordnungsentwurf wird unter Vorbehalt der Ausführungen
im Antragsbericht zugestimmt.

Finanzdepartement. Antrag vom 20. Juni 1980 (Beilage)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

B e s c h l e s s e n :
EIDGENOESSISCHES FINANZDEPARTEMENT

Der vorgelegte Entwurf der Verordnung des Bundesrates über
Teuerungszulagen an das Bundespersonal ab 1. Juli 1980 (Erhöhung
der Zulage von 12,5 auf 14,5 Prozent) wird zugestimmt.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

W. Ritschard
W. Ritschard

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 5 (Hb, Br, Sa, Re, Co) zum Vollzug
- EPD 22 (GS 7, EPA 9, EVK 2, Bger 2, EVG 2) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- Beilage: 5 (GS 3, SRETH 2) zur Kenntnis
- EFD 3 zur Kenntnis
- Verordnungsentwurf d+f
- EVD 5 " "
- EVED 9 (GS, PTT, SBB) zur Kenntnis
- Im kleinen Verteiler (14 Expl.) "
- FinDel 2 " "

Protokollauszug zum Vollzug an:

- alle Departemente und Bundeskanzlei
- EFD 18 (GS 7, EPA 9, EVK 2)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

J. M. W.